

Überlassungs- und Betreibervertrag

zwischen

dem Landkreis Kusel, vertreten durch Herrn Landrat Otto Rubly,

und

dem CJD Wolfstein als unselbständige Einrichtung des Christlichen Jugenddorf Deutschlands gemeinnütziger e.V.(CJD), vertreten durch den Gesamtleiter Herrn Norbert Litschko und den Stv. Gesamtleiter Herrn Günther Cossmann,

wird folgender Überlassungs- und Betreibervertrag geschlossen:

Präambel

Der Landkreis ist Pächter einer Teilfläche des Gangelbornerhofes, Gemarkung Jettenbach, auf der ein Tierheim errichtet wurde. Der Neubau des Tierheims erfolgte durch den Landkreis mit finanzieller Beteiligung des Landes Rheinland-Pfalz.

Der Landkreis übernimmt in diesem Tierheim die Unterbringung von Tieren aus den Verbandsgemeinden Oberes Glantal, Lauterecken-Wolfstein, Kusel-Altenglan und der Gemeinde Freisen gegen eine finanzielle Beteiligung der Kommunen an der Errichtung und am Betrieb des Tierheims.

Über die Betriebsführung schloss der Landkreis gleich nach Fertigstellung des Tierheims im Oktober 2011 einen Vertrag mit dem CJD. Der Vertrag war auf zehn Jahre ausgelegt und endet danach am 31.10.2021. Der Landkreis und das CJD bewerten die bisherige Zusammenarbeit sehr positiv. Die Betriebsführung durch das CJD soll deshalb um weitere fünf Jahre verlängert werden.

Dieser Vertrag regelt die Bedingungen der Übertragung. Das CJD kann beim Betrieb des Tierheims mit dem Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V. kooperieren. Ein gesonderter Kooperationsvertrag zwischen dem CJD und dem Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V. kann abgeschlossen werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Das Tierheim in der Gemarkung Jettenbach, Gangelbornerhof, ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises. Der Betrieb des Tierheims ist dem CJD übertragen.

2. Der Landkreis überlässt dem CJD die Nutzung des in der Anlage gekennzeichneten Grundstücks mitsamt den auf dem Gelände befindlichen Aufbauten und aller Scheinbestandteile sowie dem Inventar nach Maßgabe dieses Vertrages und des gesondert abgeschlossenen Mietvertrages mit den Eigentümern des Grundstücks, den Eheleuten Menzel.
3. Das CJD verpflichtet sich, auf den in Abs. 1 genannten Grundstück ein Tierheim nach Maßgabe dieses Vertrages zu betreiben.

§ 2 Tierschutzrecht

1. Das CJD verpflichtet sich, im Tierheim für die Einhaltung der hierfür jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen.
2. Das CJD hat die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG vorzuweisen.

§ 3 Personal

Das CJD betreibt das Tierheim mit eigenem, bei ihm angestelltem Personal.

§ 4 Spenden und Erbschaften

Spenden und Erbschaften, die in Zukunft mit der Zweckbestimmung „Tierheim“ oder vergleichbarer Zweckbestimmung beim Landkreis Kusel oder dem CJD eingehen, sind zur Deckung der Betriebs- und Personalkosten des Tierheims zu verwenden.

§ 5 Betriebs- und Personalkostenzuschuss

1. Das CJD erhält einen jährlichen Betriebskostenzuschuss (Personal- und Sachkosten), der zum 15.01. eines jeden Jahres durch den Landkreis an das CJD auf dessen Antrag ausgezahlt wird. Die Höhe des Betriebskostenzuschusses wird auf der Grundlage des Betriebsergebnisses der ersten drei Quartale des laufenden Jahres jährlich bis spätestens 30.11. im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.
2. Sollte sich für den Betrieb des Tierheimes aus nachweisbaren unabweisbaren Gründen ein negatives Betriebsergebnis für das Kalenderjahr ergeben, verpflichtet sich der Landkreis Kusel dieses im ersten Quartal des Folgejahres auszugleichen.

3. Das CJD ist bestrebt, den Betriebskostenzuschuss durch Ausbau vorhandener und Eröffnung neuer Geschäftsfelder, u.a.

- Tierpension
- Tagespflege für Hunde
- Tierversmittlung
- Tierpatenschaften
- Sponsoring u.ä.

mittelfristig zu minimieren. Darüber hinaus wird das CJD Landeszuschüsse für den laufenden Betrieb sowie für Investitionsmaßnahmen in Anspruch nehmen, soweit dies möglich ist.

§ 6 Fund- und Einweisungstiere

Das Tierheim ist auf eine Kapazität zur Aufnahme von 25 Hunden, 40 Katzen und diversen anderen Heimtieren ausgerichtet. Der Landkreis ist verpflichtet, die vorhandenen Kapazitäten des Tierheims gleichermaßen in der Reihenfolge der Einlieferung allen o.g. Beteiligten für ihre Fundtiere, für gefährliche Hunde im Sinne des LHundG und sonst aus Gefahrenabwehrgründen sichergestellten Hunde sowie für aus veterinärrechtlichen Gründen (z.B. Tierschutz, Tierseuchen) unterzubringende Tiere zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung wird vom CJD übernommen.

§ 7 Vertragsdauer und Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am 01.11.2021 und ist zunächst bis zum 31.12.2026 befristet. Dieser Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn die Kündigung nicht bis spätestens am 31.01. mit Wirkung zum Jahresende desselben Jahres erfolgt ist.
2. Die Möglichkeit eines jeden Vertragspartners, diesen Vertrag wegen schwerwiegender Vertragsverletzungen des anderen Vertragspartners außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine der wirtschaftlichen rechtlichen Zielsetzung der Parteien möglichst nahekommende Regelung herbeizuführen.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; mündliche Vereinbarungen sind nicht rechtsverbindlich.

Kusel, den

Wolfstein, den

Für den Landkreis Kusel

Für das CJD

Otto Rubly

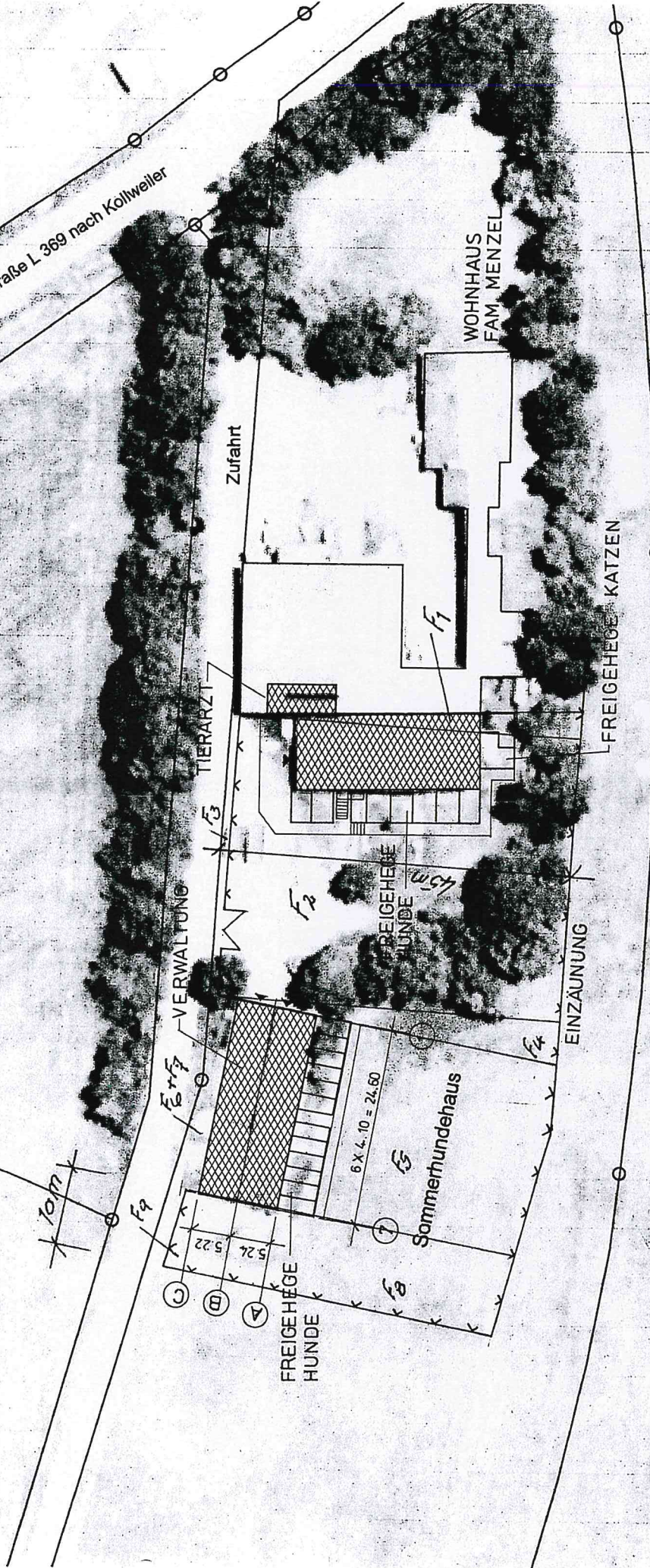
Norbert Litschko

Günther Cossmann

ERGÄNZUNGSPLAN 1:500

Tierauffangstation
Gangelborner Hof
Gemarkung Jettenbach // Landkreis Kusel

Landesstraße L 369 nach Kollweiler



BAUVORHABEN	UMBAU EINES STALLGEBÄUDES IN EINE TIERAUFFANGSTATION SOWIE UMBAU EINES FUTTERSILOS IN EIN SOMMERHUNDEHAUS, GANGELBORNER HOF, 66887 JETTENBACH
BAUHERR	LANDKREIS KUSEL TRIERER STRASSE 66889 KUSEL
ENTWURF	KREISVERWALTUNG KUSEL ABTEILUNG UMWELT UND BAUEN REFERAT 54 DIPL.-ING. (FH) MANFRED WEISSMANN

KUSEL, JUNI 2010

i. A.

[Signature]
PLANUNG

BAUHERR